

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1953

26/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend das Verhalten des Staatsanwaltes Dr. Wilhelm Butschek.

-.-.-

Wir unterzeichneten A-bgeordneten beziehen uns in dieser Angelegenheit auf die

Anfrage der Abg. Dr. Stüber, Klautzer und Genossen vom 8. November 1950 (174/J)

(Antwort des Herrn Bundesministers für Justiz vom 4. Jänner 1951, 173/A.B. zu 174/J, und vom 31. Jänner 1951, 178/A.B. zu 174/J) und die Anfrage der Abg. Dr. Stüber, Dipl.-Ing. Dr. Buchberger und Genossen vom 16. 7. 1952 (534/J)

(Antwort des Herrn Bundesministers für Justiz vom 10. Oktober 1952, 508/A.B. zu 534/J).

Nummerierten Erhebungen zufolge hat Staatsanwalt Dr. Butschek sein im Auslande erworbenes Doktorat bis Ende 1952 in Österreich nicht nostrifiziert. Erst am 20. Jänner 1953 soll die Nostrifizierung an der Grazer Universität nachgeholt worden sein.

Wir messen den Nostrifizierungsvorschriften keine übertriebene Bedeutung bei, zumal wenn es sich um die Anerkennung von akademischen Graden handelt, die auf deutschen Hochschulen bzw. solchen des Kulturraumes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie erworben worden sind. Wir sind sogar der Ansicht, dass bei derartigen Nostrifizierungen, insbesondere akademischen Grade von Volksdeutschen, grosszügig vorgegangen werden soll. Im gegenständlichen Falle des Staatsanwaltes Dr. Butschek handelt es sich jedoch um einen Menschen, der schon auf Grund seiner Stellung als öffentlicher Ankläger zu einer besonderen Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet gewesen wäre, umso mehr als er sich in einer ganzen Reihe von Prozessen durch aussergewöhnliche Härte bei der Verfolgung sogenannter Formaldelikte bemerkbar gemacht hat. In Erinnerung steht auch noch Dr. Butscheks Verhalten im Prozess gegen Th. Soucek und Genossen, wo Dr. Butschek sich bis zum Schluss gegen eine Wiederaufnahme des Prozesses gestellt hat, obwohl die inzwischen hervorgekommenen Tatsachen (falsche belastende Zeugenaussagen) die Rechtsirrtümlichkeit der gefällten Todesurteile ausser Zweifel stellten.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Mai 1953

Staatsanwalt Dr. Butschek, der sich während der ganzen Zeit seiner Amtsführung in Österreich unberechtigt eines akademischen Grades bedient und sich u. a. auch in der Wählerliste als "Doktor" bezeichnet hat, hat auch in anderer Hinsicht, wie das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren beweist, unliebsam von sich reden gemacht. Es ist den anfragenden Abgeordneten nicht bekannt, ob Butschek seine im August 1922 in der ČSR (in Brünn) abgelegte Richteramtsprüfung nachgeholt hat, bzw. ob und wann ihm diese in Österreich anerkannt wurde, doch lässt die Unterlassung der Nostrifizierung bis Ende 1952 Zweifel darüber aufkommen, ob es geschehen ist.

Wir richten sonach an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e,

ob er bereit ist, die von Herrn Staatsanwalt Dr. Wilhelm Butschek bis Ende 1952 fälschlich geübte Führung seines juristischen Doktorgrades in das gegen Dr. Butschek derzeit laufende Disziplinarverfahren miteinbeziehen zu lassen, und weiters bekanntzugeben, ob und wann die Richteramtsprüfung Dr. Butscheks nachgeholt bzw. anerkannt worden ist.

-.--.-.